

Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Bewohner. Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag sowie dieser Hausordnung verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

§ 1

Vermeidung von Ruhestörungen

Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung und im Haus unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geboten. In dieser Zeit ist die Ruhe auf Zimmerlautstärke zu halten.

Fernseh-, Radio- und sonstige Unterhaltungselektronik ist stets auf Zimmerlautstärke zu halten. Dies gilt insbesondere bei einer Nutzung dieser Geräte auf dem Balkon/Terrasse sowie bei geöffnetem Fenster.

Bei Feiern aus besonderem Anlass, sind alle Hausbewohner auf geeigneten Weg rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vorher, zu informieren.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den übrigen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

An Sonn- und Feiertagen sind die Ruhezeiten ganztägig.

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht in den Garagen, auf den Stellplätzen oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.

§ 2

Sicherheitsmaßnahmen

Unter Sicherheitsaspekten ist die Haustür in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten. Die Haustür verfügt über ein sog. Panikschloss (Knaufzylinder), so dass der Rettungsweg stets gewährleistet ist.

Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Kinderwagen, Gehhilfen sowie Rollstühle oder ähnliche Gegenstände dürfen in den Fluren und den Zuwegungen nur an den vom Vermieter bestimmten Ort abgestellt werden.

Das Grillen mit Holzkohle und Fackelabbrennen (generell offenes Feuer) ist auf den Terrassen, Balkonen und Dachterrassen grundsätzlich nicht gestattet. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in der Wohnung oder im Abstellraum ist untersagt.

Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind sofort zu öffnen und der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.

Die Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

§ 3 Schlüssel

Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel, sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur mit Erlaubnis des Vermieters an hausfremde Personen ausgehändigt werden. Bei längerer Abwesenheit (länger als 2 Monate) ist der Wohnungsschlüssel bei einer Vertrauensperson zu hinterlegen und der Vermieter zu benachrichtigen.

Bei Schlüssel- oder Sensorenverlust ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters neue Schlösser sowie Zylinder bzw. Sensoren mit der erforderlichen Anzahl von Schlüsseln/ Sensoren zu beschaffen und anbringen zu lassen, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass ein verlustbedingter Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten für die Deaktivierung der Sensoren. Dem Mieter wird geraten, eine Schlüsselversicherung abzuschließen.

Bei Verlust eines Türschlüssels ist sofort der Vermieter bzw. die Verwaltung zu informieren.

§ 4

Hauseingangs- und Wohnungstüren, Klingelschilder

Das Anbringen von Hinweisschildern an die Eingangs- oder Wohnungstüren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter gestattet. Der Vermieter stellt einheitliche Namensschilder für die Klingel-/ Sprechanlage und die Briefkästen zur Verfügung. Bekleben und Bohrungen sowie Farbanstriche an den Türen und Flurwänden/Treppenhaus sind nicht gestattet

§ 5

Reinigung

Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.

§ 6 Müll

Der im Haushalt anfallende Müll (Papier-, Bio-, Plastik-, Restmüll) darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Eine Zwischenlagerung von Müll außerhalb der Wohnung (Terrasse/Balkon/Dachterrasse/Flure/Abstellraum) ist nicht gestattet.

Sperrmüll darf weder in den Gemeinschaftsräumen noch in der Außenanlage gelagert werden.

§ 7

Terrassen/ Balkone / Dachterrassen

Wäsche darf nur innerhalb der Balkonbrüstung/Terrassenfläche aufgehängt werden. Blumenkästen dürfen nicht an dem Balkongeländer (nicht an oder auf dem Geländer) befestigt werden. Für die Sicherung der Balkonmöblierung sowie evtl. Pflanzgefäße haftet der Mieter. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft. **Befestigungen, Beklebungen, Anstriche oder Bohrungen an der Fassade/dem Geländer sind ausdrücklich nicht gestattet.**

§ 8

Heizen und Lüften

Die Mieträume sowie mitgemietete Abstellräume sind ausreichend zu heizen.

Die Wohnung ist - auch in der kalten Jahreszeit - ausreichend zu lüften – dies gilt insbesondere dann, wenn Wäsche in der Wohnung getrocknet wird. Das Lüften erfolgt durch mehrmals tägliches, möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

Beachten Sie hierzu bitte insbesondere die dem Mietvertrag beigelegte Heiz- und Lüftungsanleitung.

§ 9

Fahrzeuge

Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück und auf den Stellplätzen / in den Garagen weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.

Beim Befahren des Grundstücks / der Stellplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (Carport) gestattet.

Das Laden von Akkus für E-Fahrräder in der Wohnung ist untersagt. Die Akkus dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Carport geladen werden,

§ 10 Tiere

Ist eine Tierhaltung nach dem Mietvertrag zulässig, ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

Das Füttern von frei lebenden Tieren (Tauben, verwilderten Katzen usw.) innerhalb der Wohnanlage ist verboten.

§ 11 Sattelitenschüssel

Das Anbringen von Sattelitenschüsseln in jeder Form ist untersagt.

§ 12 Missachten der Hausordnung

Bei Missachtung und Verstoß gegen die Hausordnung erhält der Mieter von der Verwaltung eine Abmahnung und macht sich schadensersatzpflichtig (z.B.: bei Beschädigungen der Gebäudehülle/Fassade und/oder Einbauten in den Wohnungen). Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Hausordnung zu einer Kündigung des Mietverhältnisses führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter